



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwältinnen Ganten-Lange & Hepp,
Bahnenfelder Straße 321, 22765 Hamburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt
Referat 509,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Antragsgegnerin,

beigeladen:
die Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Einwohner-Zentralamt, Rechtsangelegenheiten, bürgerschaftliche Eingaben und
Verfallsverfahren,
Hammer Straße 30-34, 22041 Hamburg,

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Groscurth,
den Richter am Verwaltungsgericht Ringe und
den Richter Dr. Heuer

am 19. Juni 2017 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin das begehrte Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerin ist syrische Staatsangehörige. Sie begehrt im Wege einstweiliger Anordnung ein Visum zur Einreise in das Bundesgebiet zum Zweck der Familienzusammenführung mit ihrem in Hamburg lebenden, am 2_____ in l_____ geborenen Sohn, O_____, dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 1. Dezember 2016 die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuerkannt hat.

Der am 16. Mai 2017 bei Gericht eingegangene Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs noch vor dem 2. Juli 2017 erteilen,

ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag ist nach § 123 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Form der Regelungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO statthaft, denn das Begehren der Antragstellerin ist nicht auf die Suspendierung eines Verwaltungsakts nach § 80 Abs. 5 VwGO gerichtet, sondern auf die Erweiterung ihres Rechtskreises. Es fehlt insoweit auch nicht am Rechtsschutzbedürfnis, denn es liegt hier aufgrund der verbleibenden zwei Wochen bis zum Eintritt der den Anspruch beendenden Volljährigkeit des Sohnes der Antragstellerin kein Fall vor, in dem eine Familienzusammenführung tatsächlich nicht mehr möglich ist (so aber bei nur wenigen verbleibenden Stunden, OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. November 2016 – OVG 3 S 99.16 –, S. 2 des amtlichen Abdrucks).

2. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung ist auch begründet, denn die Antragstellerin hat die tatsächlichen Voraussetzungen eines Anordnungsanspruches und eines Anordnungsgrundes in einem die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigend dargelegt.

tigenden Maße glaubhaft gemacht, § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Nach § 123 Abs.1 S. 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zu Regelungen eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO sind dabei die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs in gleicher Weise glaubhaft zu machen wie die Gründe, die die Eilbedürftigkeit der gerichtlichen Entscheidung bedingen (VG Berlin, Beschluss vom 20. Januar 2017 – 12 L 18.17 V –, juris, Rn. 4).

a) Anspruchsgrundlage für das begehrte Visum ist § 6 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG). Danach ist den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis etwa nach § 25 Abs. 2 AufenthG besitzt, abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ein Visum zum Zweck der Familienzusammenführung zu erteilen, wenn sich kein personenberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Der Sohn der Antragstellerin, zu dem sie den Nachzug begehrt, ist zum jetzigen, entscheidungserheblichen Zeitpunkt (noch) minderjährig. Er ist als sog. unbegleiteter Minderjähriger am 21. August 2015 in das Bundesgebiet eingereist und durch Bescheid des BAMF vom 1. Dezember 2016 als Flüchtling gemäß § 3 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) anerkannt. Als solcher besitzt er eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 2 S. 1 AufenthG. Es hält sich auch kein personenberechtigter Elternteil im Bundesgebiet auf. Der Vater ist nach Angabe der Antragstellerin seit mehreren Monaten verschwunden und sein Aufenthaltsort nicht bekannt. Mangels Eintrag im Ausländerzentralregister ist jedenfalls davon auszugehen, dass er sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhält. Das Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts und des Vorhandenseins ausreichenden Wohnraums sind für den Nachzug der Eltern zum minderjährigen Kind suspendiert.

b) Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund ausreichend glaubhaft gemacht. Ein solcher liegt vor, weil es ihr nicht zuzumuten ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Dem steht auch nicht entgegen, dass die von der Antragstellerin begehrte einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO auf eine grundsätzlich unzulässige (endgültige) Vorwegnahme der Hauptsache (vgl. OVG Berlin-

Brandenburg, Beschluss vom 2. November 2011 – 3 S 134.11 –, S. 2 f. des amtlichen Abdrucks) gerichtet ist. Von dem Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache ist dann eine Ausnahme zu machen, wenn die begehrte Anordnung im Einzelfall zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) geboten ist, weil anderenfalls schwere und unzumutbare Nachteile drohen, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden können, und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der mit der Hauptsache verfolgte Anspruch begründet ist (BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1988 – 2 BvR 745/88 –, juris, Rn. 17; BVerwG, Beschluss vom 13. August 1999 – BVerwG 2 VR 1.99 –, juris, Rn. 24 f., Urteil vom 18. April 2013 – BVerwG 10 C 9.12 –, juris, Rn. 22; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. April 2017 – OVG 3 S 23.17 –, juris, Rn. 1). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der minderjährige Sohn, zu dem die Antragstellerin den Nachzug begehrt, wird am 2. Juli 2017 18 Jahre alt, sodass ab diesem Zeitpunkt ein Nachzugsanspruch der Antragstellerin nicht mehr auf § 36 Abs. 1 AufenthG gestützt und somit im Rahmen des Hauptsacheverfahrens nicht mehr realisiert werden kann. Das Nachzugsrecht der Eltern, das seine Grundlage in Art. 10 Abs. 3 lit. a) der Richtlinie 2003/86/EG hat, dient allein dem Schutz des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings und seinem Interesse an der Familieneinheit mit seinen Eltern, nicht jedoch eigenständigen Interessen der Eltern am Zusammenleben mit dem Kind. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass das Aufenthaltsgesetz den nachgezogenen Eltern mit Erreichen der Volljährigkeit des als Flüchtling im Bundesgebiet lebenden Kindes grundsätzlich kein eigenständiges Aufenthaltsrecht eröffnet (BVerwG, Urteil vom 18. April 2013, a.a.O., Rn. 22; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Februar 2017 – OVG 3 S 8.17 –, S. 3 des amtlichen Abdrucks).

Der Umstand, dass der Anspruch der Antragstellerin zeitlich begrenzt ist und demnächst – mit Eintritt der Volljährigkeit des Sohnes in zwei Wochen – untergeht, führt hier aber nicht dazu, dass der Anordnungsgrund entfällt, sondern spricht vielmehr dafür, einen solchen anzunehmen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Dezember 2015 – OVG 3 S 95.15 –, juris, Rn. 5; VG Berlin, Beschluss vom 13. Februar 2017 – VG 28 L 37.17 V –, S. 3 des amtlichen Abdrucks). Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Annahme eines Anordnungsgrundes regelmäßig gerade darauf beruht, dass ein Anspruch nur noch für eine kurze Zeitspanne realisiert werden kann. Anderenfalls würde es dem Antrag an der erforderlichen Eilbedürftigkeit fehlen, weil die Antragstellerin ihren Anspruch auch im Hauptsacheverfahren noch durchsetzen kann. Es liegt hier auch kein Fall vor, in dem eine Eilbedürftigkeit schon

nicht mehr gegeben ist, weil eine Herstellung der Familieneinheit aufgrund der Kürze der verbleibenden Zeit nicht mehr herstellbar wäre (so lagen die Fälle – nur wenige bzw. weniger als 48 Stunden verbleibend – bei OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. November 2016 – OVG 3 S 99.16 – S. 2 f. des amtlichen Abdrucks, sowie Beschluss vom 8. Februar 2017, a.a.O., S. 4 des amtlichen Abdrucks, weshalb darin keine ausdrückliche Abkehr von der oben genannten Rechtsprechung zu sehen ist, vgl. VG Berlin, Beschluss vom 13. Februar 2017, a.a.O., S. 3 des amtlichen Abdrucks). Es verbleiben hier noch zwei Wochen für die Visumserteilung und Einreise in das Bundesgebiet (wie hier – bei verbleibender Zeitspanne von einer Woche –, VG Berlin, Beschluss vom 1. März 2017 – VG 6 L 240.17 V –, S. 5 des amtlichen Abdrucks). Weiter kann der Antragstellerin auch nicht entgegen gehalten werden, sie hätte schon zu einem früheren Zeitpunkt als am 16. Mai 2017 gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen können (so wiederum OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Februar 2017, a.a.O., S. 4 des amtlichen Abdrucks, bei Antragstellung erst kurz vor Eintritt der Volljährigkeit und vorhergehenden außergerichtlichen Einigungsbemühungen). Der persönliche Termin zu dem Visumsantrag der Antragstellerin, zu dem sie jedenfalls für ihre Person sämtliche Unterlagen eingereicht hatte, war am 4. April 2017. Ihren Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hat sie demnach nach Ablauf einer angemessen erscheinenden Frist zur Bearbeitung des Visumsantrags durch die Beklagte bei Gericht angebracht.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht nicht der Billigkeit, der Antragsgegnerin auch die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen, denn sie hat keinen Antrag gestellt und sich somit keinem Kostenrisiko ausgesetzt, § 154 Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung über die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Dabei war der anzusetzende Auffangwert um die Hälfte zu reduzieren, auch wenn das Begehren auf die Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. Juni 2016 – OVG 11 L 14.16 –, juris, Rn. 3 m.w.N.).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Groscurth

Ringe

Dr. Heuer

Be

Beglaubigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle